

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Dienst- und Dienstregress-Haftpflichtversicherung von Bediensteten der Deutschen Telekom Gruppe

(05/09)

Umfang der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/der versicherte Person und seines Ehegatten/Lebenspartners bei der Deutschen Telekom Gruppe oder im öffentlichen Dienst in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen.

Nicht versichert werden folgende Berufsgruppen:

- Bedienstete mit Tätigkeiten in der Luft-, Raum- und Schifffahrt,
- Bedienstete mit Tätigkeiten in der Forschung und Wissenschaft,
- Ärzte (nicht Bundeswehrärzte), Tierärzte,
- Rettungssanitäter,
- Hebammen/Geburtshelfer

2. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, für die der Versicherungsnehmer/ versicherte Person aufgrund

- (1) gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts
oder
- (2) gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß
Umweltschadengesetz (USchadG)

in Anspruch genommen wird.

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden:

- (1) aus Nebenämtern und Nebentätigkeiten, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind;
- (2) durch Halten von Tieren;
- (3) durch Schienenfahrzeuge;
- (4) durch Sprengungen und Entschärfen von Munition;
- (5) durch Bauarbeiten irgendwelcher Art, durch Verwaltung und Betreuung von Straßen, Wegen und Brücken, Wasserstraßen und Schifffahrtswegen, aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- (6) aus der Verwaltung von Grundstücken.

4. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen gem. Ziff. 2. (2).

Mitversicherung von Auslandsschäden

5. Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommenden Schadenereignissen aus Anlass von Dienstreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im Auftrag der Deutschen Telekom Gruppe.

- (1) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- (2) Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, indem der Euro-Betrag auf dem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder auf Verfügung von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich Naturkräfte ausgewirkt haben.

Mitversicherung der Geräte- und Geräteregresshaftpflichtversicherung

6. Versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit den für den dienstlichen Gebrauch erforderlichen Geräte, unabhängig davon, ob es sich um Schäden an den oder durch die Geräte handelt.

Nicht versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche, die im Zusammenhang stehen mit dem Führen und Benutzen von Kraftfahrzeugen (selbst fahrende Landfahrzeuge).
Deckungssumme je Schadenereignisses: 250 EUR

Ausschlüsse/Einschränkungen

7. Die Ausschlussbestimmungen Ziffer 7.10, 7.15, 7.16 und 7.17 AHB haben keine Gültigkeit.

Ziffer 4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflicht-Versicherung entfällt.

Ende des Dienstverhältnisses

8. Scheidet der Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst aus, so erlischt gleichzeitig die Dienst-Haftpflichtversicherung, die Privathaftpflicht-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten (Nachhaftungsversicherung).

Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden- und Vermögensschadenregress-Haftpflichtversicherung von Bediensteten der Deutschen Telekom Gruppe

Umfang der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Besondere Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Dienstschuldenerlass

1. Abweichend von § 3 Ziff. III. 2. AVB ersetzt der Versicherer die Haftpflichtsumme, höchstens die Höchstversicherungssumme, die sich nach der "Anweisung für den Erlass von Dienstschulden im Bereich der Deutschen Bundespost Telekom (Anw Erlass Dsch T)" ergibt.

Für den Bereich der sonstigen Arbeitnehmerhaftung (nicht Beamtenrecht) findet der Erlass analoge Anwendung.

Kommt der Erlass nicht zur Anwendung, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages. An der Haftpflichtsumme hat sich der Versicherungsnehmer mit 10%, mindestens jedoch EUR 5,- (Mindestselbstbehalt), höchstens EUR 500,-, zu beteiligen.

Mitversicherung von Auslandsschäden

2. 1.) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1. AVB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Dienstreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im Auftrag der Deutschen Telekom Gruppe.

2.) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten; Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder auf Verfügungen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich Naturkräfte ausgewirkt haben.

Haushaltsüberschreitungen

3. Abweichend von § 4 Ziff. 3. AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen (Haushaltsüberschreitungen).